

**Satzung
des
Schützenkorps Rotenburg von 1818 e. V.**

Beschlissen in der Generalversammlung
am 26. Januar 1999

§ 1

Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen „Schützenkorps Rotenburg von 1818 e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck:

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein betreibt die Pflege des Schießsportes, die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Pflege des traditionellen deutschen Schützenwesens und die Pflege der Kameradschaft seiner Mitglieder und der Gemeinsamkeit.

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft:

1. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Antragsteller Beschwerde zu an die Generalversammlung.
2. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzung.
4. Der Verein führt:
 - a. Schützen (Mitglieder ab 21 Jahre)
 - b. Damen (Mitglieder ab 21 Jahre)
 - c. Jungschützen (weibliche und männliche Mitglieder bis 21 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. fördernde Mitglieder

5. Mitglieder, die sich um das Rotenburger Schützenkorps besondere Verdienste erworben haben, können vom Kommando zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
6. Die Mitgliedschaft als Jungschützin/Jungschütze endet mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie/er das 20. Lebensjahr vollendet hat. Mit diesem Zeitpunkt wird sie/er Dame/ Schütze.

§ 5

Ehrengericht:

Zur Behandlung aller ehrengerichtlichen Fragen wird das Ehrengericht des Deutschen Schützenbundes angerufen, die Entscheidung ist bindend.

§ 6

Rechte und Pflichten:

Jedes Mitglied ist gehalten, den Beitrag durch Lastschrift einziehen zu lassen. Sollte kein Konto vorhanden sein, ist der Beitrag im Januar eines Beitragsjahres zu entrichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern und die erlassenen An-ordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes zu beachten (Standord-nung).

Jedes Mitglied (§ 4/4 a bis d) ist ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar (bis zum 21. Lebensjahr nur als Komiteemitglied). Fördernde Mitglieder üben beratende Tätigkeit aus. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

Mitglieder, die Grundwehr- oder Ersatzdienstleistende sind, oder ein Studium oder Lehre ab-solvieren, zahlen während der Zeit den Beitrag von Jungschützen.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlöscht:

1. durch den Tod des Mitgliedes.
2. durch schriftliche Austrittserklärung, die nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird.
3. durch Beschluß des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der sofortige Ausschluß muß erfolgen:

- a. wegen erwiesener unehrenhafter Handlung.
- b. bei Schädigung des Ansehens und der Belange des Schützenkorps
- c. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 1 Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Vereinsvermögen und seiner Ein-richtungen mit Ende der Mitgliedschaft.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Ausschluß sofort jedes Anrecht an dem Vereinsvermögen und seiner Einrichtungen.
Eine eventuell vorhandene Mitgliedskarte ist abzugeben.

§ 8

Beiträge:

1. Jedes Mitglied entrichtet den Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung bestimmt wird (der Jahresbeitrag enthält die Beiträge für die Kreis- Landes- und Bundesverbände, sowie die Prämien für die Unfall- und Haftpflichtversicherung).
2. Umlagen und Eintrittsgelder können von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 9

Die Organe des Vereins:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand

Der Vorstand wird gebildet durch:

- a. den Vorsitzenden
- b. den stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig Schriftführer)
- c. den Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Generalversammlung in geheimer Wahl für 3 Jahre gewählt. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, zu denen der Vorsitzende gehört, vertreten den Verein ge-richtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen ein und leitet sie. Über die Versammlungen ist Protokoll zu führen. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10

Versammlungen:

Der Vorsitzende ruft zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Generalversammlung ein. Die Einladungen hierzu müssen spätestens 3 (drei) Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder ergehen. Die Verhandlungspunkte sind anzugeben.

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung, sowie Satzungsänderungsanträge müssen dem Vorstand mindestens 14 (vierzehn) Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. etwa anfallende Wahlen und Wahl von Kassenprüfern
- d. Entscheidungen, die der Generalversammlung obliegen.
- e. Satzungsänderungen
- f. Verschiedenes.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einladungen ergehen wie zur ordentlichen Generalversammlung. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden nach Bedarf mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muß schriftlich erfolgen.

§ 11

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

$\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit sind erforderlich für Änderung der Satzung und Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen.

Dieser Punkt kann nur auf einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt war.

Wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen, den Verein weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Tilgung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an die Stadt Rotenburg (Wümme) mit der Auflage, es für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Rotenburg (Wümme), 26. Januar 1999
Generalversammlung
Schützenhaus, In der Ahe

1. Vorsitzender

stellvertretender
Vorsitzender

Schatzmeister

Interne Satzung

Aus historischen und traditionellen Gründen wird ergänzend zu den Bestimmungen der Satzung folgendes festgelegt:

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports und der Tradition, verbunden mit dem Bestreben zur Pflege der Kameradschaft und des Gemeinsinns seiner Mitglieder.
2. Der Vereinsvorstand im Sinn der Satzung führt die Bezeichnung **Das Kommando**. Der 1. Vorsitzende führt die Bezeichnung **Kommandeur** (Oberjäger). Der 2. Vorsitzende ist der Schriftführer und führt die Bezeichnung **Quartiermeister** (Oberjäger). Der 3. Vorsitzende ist Kassenwart und führt die Bezeichnung **Schatzmeister** (Oberjäger).
3. Zur Erfüllung der vereinsbedingten Aufgaben wird der Vorstand wie folgt erweitert um:

- I.
 - a. den Schießoberjäger
 - b. den Platzoberjäger
 - c. den Oberjäger für die Jungschützen
 - d. die Damenleiterin (Oberjäger)
 - e. den Oberjäger für das Kinderschützenfest
- II.
 - a. max. 9 Komiteemitglieder
 - b. den Waffenfeldwebel
 - c. den Feldwebel z.b.V.
- III.
 - a. Schützen, die Mitglieder von Vorständen übergeordneter Verbände sind. (kein Stimmrecht)
 - b. bei Bedarf um max. 2 Mitglieder des Schießausschusses (kein Stimmrecht)
 - c. den amtierenden Schützenkönig (kein Stimmrecht)

Die Aufgabenverteilung für die Komiteemitglieder und die Feldwebel wird durch das Kommando (Oberjäger) vorgenommen.

Die unter I. und II. genannten werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Wahlvorschläge sind zu begründen.

1/3 der Oberjäger und Komiteemitglieder müssen in jedem Kalenderjahr neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

- IV. Der Sport- und Schießausschuß setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Schießoberjäger
 - b. dem stellvertretenden Schießoberjäger
 - c. dem Waffenfeldwebel
 - d. bis zu drei besonders befähigte Schützen, die Schießsportleiter sind und durch das Kommando ernannt werden.

- V. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse außerhalb des Kommandos gebildet werden.

4. Nach 10-jähriger Mitgliedschaft kann jedes Mitglied zum **Gefreiten** ernannt werden. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Generalversammlung.

Nach 25-jähriger Mitgliedschaft kann jedes Mitglied zum **Obergefreiten** ernannt werden. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Generalversammlung.

Ausscheidende Oberjäger können zu **Ehrenoberjägern** ernannt werden. Ehrenoberjäger gehören nicht dem Kommando an. Die Ernennung erfolgt durch das Kommando.

Rotenburg, Schützenhaus, 29. Januar 2002